

4. ZUSATZPROTOKOLL

zum Gesamtvertrag vom 30.9.2002 abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1031 Wien, Kundmanngasse 21, mit Zustimmung und Wirkung für alle dem Hauptverband angehörigen Sozialversicherungsträger (kurz Versicherungsträger) einerseits und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (kurz Bundesinnung) andererseits.

I.

§ 3 Abs. (2) hat zu lauten:

§ 3

Abgabe von Hörgeräten

(2) Eine beidohrige Hörgeräteversorgung gilt als Regelversorgung, wenn

die auditive Kommunikationsbehinderung beidseitig effektiv versorgbar ist, das bedeutet in der Regel, dass in den Tonaudiogrammen sich die Hörschwellenkurven von rechts und links annähernd kongruent darstellen

und

die beiden Hörgeräte durch den Anspruchsberechtigten sachgerecht bedient werden können und gleichzeitig benützt werden; der Patient muss intellektuell in der Lage sein, zwei Hörgeräte - allenfalls unter Mithilfe einer Betreuungsperson - sachgerecht zu bedienen und darüber hinaus auch den persönlichen Willen haben, tatsächlich zwei Hörgeräte zu tragen.

II.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages bleiben in der zuletzt vereinbarten Fassung des 3. Zusatzprotokolls unverändert in Geltung.

III.

Das 4. Zusatzprotokoll tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Wien, am _____

Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufsgruppe Hörakustiker

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger